

Mitteilungsvorlage

Anfrage der Fraktion Die Linke vom 01.02.2018 bzgl. vorzeitigem Baubeginn DOC

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Rat	22.02.2018	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Federführung

3.30 Recht und Datenschutz

Beteiligte Stellen

0.00 Zentralbereich des Oberbürgermeisters
3.00 Fachdezernat Ordnung, Sicherheit und Recht

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

keine

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

entfällt

Produkt(e)

Klima-Check

keine Relevanz

Mitteilung der Verwaltung

Die nachfolgende Information wird zur Kenntnis genommen.

Klagen eines Dritten gegen Baugenehmigungen haben keine aufschiebende Wirkung, solange das zuständige Gericht diese nicht aufgrund eines entsprechenden Eilantrages nach § 80 VwGO angeordnet hat. Da die Baugenehmigungen für das DOC sowie das Parkhaus erteilt sind und keine aufschiebende Wirkung der Klagen vom Verwaltungsgericht angeordnet sind, könnte der Investor trotz der anhängigen Klagen somit grundsätzlich auf sein Risiko mit dem Bau beginnen, wenn die sonstigen Voraussetzungen und Verpflichtungen erfüllt sind.

Im Kaufvertrag und im städtebaulichen Vertrag sind die Bestandskraft des Bebauungsplanes Nr. 657, die Bestandskraft der Baugenehmigungen für das DOC und die Bestandskraft der Einziehung als aufschiebende Bedingungen für den Besitzübergang der verkauften Grundstücke und den Eintritt der Bauverpflichtung des Investors vereinbart. Sofern der Investor aufgrund seiner rechtlichen Möglichkeiten vorher von den ihm erteilten Baugenehmigungen Gebrauch machen und mit dem Bau des DOC beginnen möchte, bedarf es einer entsprechenden Änderung des städtebaulichen Vertrages und des Kaufvertrages. Diese Vertragsänderungen müssten durch den Rat der Stadt beschlossen werden.

Der Verwaltung liegen bislang keine entsprechenden Anfragen oder Anträge des Investors für einen vorzeitigen Baubeginn des DOC vor. Die oben dargestellten Möglichkeiten und Voraussetzungen für einen früheren Baubeginn wurden von der Verwaltung lediglich im Rahmen der Erläuterung der Sachstände in den Klageverfahren in Beantwortung von Nachfragen der Presse zu evtl. Beschleunigungsmöglichkeiten des Baubeginns zum DOC aufgezeigt.

Mast-Weisz
Oberbürgermeister